

Satzung des ETSV SCHLICKTEUFEL e.V.

Beschlossen am 28.02.92 , in Kraft seit Okt.92 durch Eintrag in das
Vereinsregister beim Amtsgericht Elmshorn

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Elmshorner Tauchsportverein "Schlickteufel e.V."
Der Verein soll dem "Verein Deutscher Sporttaucher " angeschlossen werden.

§ 2 Der Zweck des Vereins:

- die Förderung des Breitensports im Bereich des Tauchsports,
- Förderung der Sicherheit der Sporttaucher,
- aktiver Umweltschutz
- eine aktive Jugendarbeit,
- Aus- und Fortbildung von Sporttauchern,
- Aktionen zur Gewässerreinigung
- Bildung von Jugendgruppen und Ausbildung von Jugendlichen zu Schnorcheltauchern,
- Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im und am Wasser,
- Zusammenarbeit mit Vogelschutzbund, Angelvereinen und der DLRG.

Alle Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Die Mitgliedschaft :

Mitglied kann jede Person werden ; über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vereinsleitung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft :

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gegenüber einem Mitglied der Vereinsleitung.

Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann ein Ausschluß durch die Vereinsleitung vorgenommen werden. Berufung kann vor der Mitgliederversammlung erfolgen und wird mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

§ 5 Beiträge:

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsleitung
3. Vorstand

§ 7 Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Diese sind jeweils zu zweit zu Vereinsvertretungen berechtigt. Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 8 Vereinsleitung:

Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand und zusätzlichen Beisitzern.

Die Vereinsleitung und die Kassenprüfer/in werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer/in, dem Kassenwart/in, dem Sportwart/in und dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart/in.

Gewählt werden in den geraden Jahren: 1.Vorsitzende/r
2. Stellvertreter/in
Schriftführer/in

Gewählt werden in ungeraden Jahren : 1.Stellvertreter/in
Kassenwart/in
Sportwart/in

§ 9 Kassenprüfer:

1. Die Mitgliederversammlung wählt in geraden und ungeraden Jahren jeweils einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglieder der Vereinsleitung sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie findet statt bei Einberufung durch den Vorstand oder wenn 25% der Mitglieder schriftlich einen Antrag beim Vorstand einreichen. Der Vorstand hat diesem Begehren innerhalb von 6 Wochen stattzugeben. Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen; dabei ist die vom Vorstand bestimmte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 11 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom ersten Vorsitzenden (bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder sonst von einer von diesen bestimmten Person) geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen entschieden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 12 Satzungsänderung:

Satzungsänderungen können nur in vorgenannter Form mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 13 Schriftliche Abstimmung:

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit in vorgenannter Form über den Antrag eines Mitgliedes, über geheime oder schriftliche Abstimmung.

§ 14 Wahlen:

Wahlen erfolgen normalerweise per Aklamation. Auf Antrag eines Mitgliedes oder wenn mehrere Kandidaten für ein Amt kandidieren, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen erforderlich. Hier gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Protokollierung:

Über Sitzung der Vereinsleitung oder des Vorstandes ist ein Beschlußbuch zu führen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem namentlich Ort, Zeit und Tagesordnung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis bei Beschlüssen und deren Inhalte festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 16 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die BUND Ortsgruppe Elmshorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schriftführer :

Versammlungsleiter:

ENDE